Tarif für die Gemeinde-Einkommensteuer im Vorort Oevelgönne vom 1. April 1892 bis dahin 1915.

Infolge des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 gemäß § 8 Nr. 2 des Vertrages über die Eingemeindung Oevelgönnes von den städtischen Kollegien zu Altona beschlossen und vom Bezirksausschuß genehmigt.

Stufe	Einkommen von mehr als	Einkommen bis einschl.	Steuersatz ℳ	Stufe	Einkommen von mehr als	Einkommen bis einschl.	Steuersatz ℳ
1	420	660	2.40	23	12600	14400	243.—
2	660	900	4.80	24	14400	16800	291.60
3	900	1050	6.60	25	16800	19200	340.20
4	1050	1200	8.40	26	19200	21600	388.80
5	1200	1350	10.60	27	21600	24000	437.40
6	1350	1500	16.20	28	24000	26800	510.60
7	1500	1650	21.—	29	26800	32400	583.20
8	1650	1800	24.60	30	32400	36000	656.40
9	1800	2100	28.80	31	36000	42000	729.—
10	2100	2400	33.20	32	42000	48000	851.80
11	2400	2700	40.80	33	48000	54000	972.—
12	2700	3000	48.60	34	54000	60000	1093.80
13	3000	3600	61.20	35	60000	72000	1215.—
14	3600	4200	73.20	36	72000	84000	1458.—
15	4200	4800	85.20	37	84000	96000	1701.20
16	4800	5400	97.20	38	96000	108000	1944.—
17	5400	6000	110.40	39	108000	120000	2187.—
18	6000	7200	121.80	40	120000	144000	2430.—
19	7200	840	145.80	41	144000	168000	2916.—
20	8400	9600	170.40	42	168000	204000	3402.—
21	9600	10800	194.40	43	204000	240000	4131.—
22	10800	12000	219.—	44	240000	3000 0	4862.—

usw. für jede 60 000 ℳ Einkommen ein Steuerbetrag von 1215 ℳ mehr. Seit dem 1. April 1895 werden von vorstehenden Sätzen 10 % nicht erhoben.

Tarif der staatlichen Einkommensteuer.

Laut Einkommensteuergesetz (1906) beträgt die Einkommensteuer jährlich bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschl.	Steuersatz	von mehr als	bis einschl.	Steuersatz
900 ℳ	1050 ℳ	6 ℳ	3900 ℳ	4200 ℳ	92 ℳ
1050 „	1200 „	9 „	4200 „	4500 „	104 „
1200 „	1350 „	12 „	4500 „	5000 „	118 „
1350 „	1500 „	16 „	5000 „	5500 „	132 „
1500 „	1650 „	21 „	5500 „	6000 „	146 „
1650 „	1800 „	26 „	6000 „	6500 „	160 „
1800 „	2100 „	31 „	6500 „	7000 „	176 „
2100 „	2400 „	36 „	7000 „	7500 „	192 „
2400 „	2700 „	44 „	7500 „	8000 „	212 „
2700 „	3000 „	52 „	8000 „	8500 „	232 „
3000 „	3300 „	64 „	8500 „	9000 „	252 „
3300 „	3600 „	70 „	9000 „	9500 „	276 „
3600 „	3900 „	80 „	9500 „	10500 „	300 „

Die Steuer steigt bei höherem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	in Stufen von	um je
10500 ℳ	30500 ℳ	1000 ℳ	30 ℳ
30500 „	32000 „	1500 „	60 „
32000 „	78000 „	2000 „	80 „
78000 „	100 00 „	2000 „	100 „

Bei Einkommen von mehr als 100 000 ℳ bis einschließlich 105 000 ℳ beträgt die Steuer 4000 ℳ und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 ℳ um je 200 ℳ.

Außerdem wird gemäß § 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 von allen Einkommensteuerpflichtigen (mit Einkommen von 1200 ℳ an) ein Steuerzuschlag erhoben, der beträgt in den Einkommensteuerstufen

von mehr als	1200	bis 3000 ℳ	5 v. H.
„ „ „	3000	„ 10500 „	10 „
„ „ „	10500	„ 20500 „	15 „
„ „ „	20500	„ 30 00 „	20 „
„ „ „	30500 ℳ		25 „

Für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Bergwerkschaften in den Einkommensteuerstufen

von mehr als	12 0	bis 3000 ℳ	10 v. H.
„ „ „	3000	„ 10500 „	20 „
„ „ „	10500	„ 20500 „	30 „
„ „ „	2 500	„ 30500 „	40 „
„ „ „	30500 ℳ		50 „

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt die staatliche Einkommensteuer bei einem Einkommen

von mehr als	bis einschl.	Steuersatz	von mehr als	bis einschl.	Steuersatz
900 ℳ	1050 ℳ	7 ℳ	3900 ℳ	4200 ℳ	96 ℳ
1050 „	1200 „	10 „	4200 „	4500 „	112 „
1200 „	1350 „	14 „	4500 „	5000 „	132 „
1350 „	1500 „	18 „	5000 „	5500 „	148 „
1500 „	1650 „	24 „	5500 „	6000 „	164 „
1650 „	1800 „	30 „	6000 „	6500 „	180 „
1800 „	2100 „	36 „	6500 „	700) „	200 „
2100 „	2400 „	42 „	7000 „	7500 „	220 „
2400 „	2700 „	48 „	75 0 „	8 00 „	240 „
2700 „	3000 „	56 „	8000 „	8500 „	260 „
3000 „	3300 „	66 „	8500 „	9000 „	280 „
3300 „	3600 „	76 „	9000 „	9500 „	300 „
3600 „	3900 „	86 „	9500 „	10500 „	340 „

Sie steigt bei höheren Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	in Stufen von	um je
10500 ℳ	46500 ℳ	1000 ℳ	40 ℳ
46500 „	48000 „	1500 „	60 „
48000 „	100000 „	2000 „	100 „

Bei Einkommen von mehr als 100 000 ℳ bis einschließlich 104 000 ℳ beträgt die Steuer 4600 ℳ und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von je 4000 ℳ um je 180 ℳ.

Außerdem Steuerzuschlag (s. oben), der beträgt in den Einkommensteuerstufen

von mehr als	1200	bis 3000 ℳ	7.5 v. H.
„ „ „	3000	„ 10500 „	15 „
„ „ „	10500	„ 20500 „	22.5 „
„ „ „	20500	„ 30500 „	30 „
„ „ „	30500 ℳ		40 „

Ergänzungssteuer.

Nach § 17 des Ergänzungssteuer-Gesetzes (1906) werden zur Ergänzungssteuer nicht herangezogen: 1) diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 ℳ nicht übersteigt; 2) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 ℳ nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 ℳ beträgt; 3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose, minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 ℳ und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 ℳ nicht übersteigt.

Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als ℳ	bis einschl. ℳ	jährlich ℳ	mehr als ℳ	bis einschl. ℳ	jährlich ℳ
6000	8000	3.20	150000	160000	78.80
8000	10000	4.40	160000	170000	84.20
10000	12000	5.20	170000	180000	89.40
12000	14000	6.40	180000	190000	94.60
14000	16000	7.40	190000	200000	100.—
16000	18000	8.40	200000	220000	105.20
18000	20000	9.40	220000	240000	115.80
20000	22000	10.60	240000	260000	126.20
22000	24000	11.60	260000	280000	136.80
24000	28000	12.60	280000	300000	147.20
28000	32000	14.80	300000	320000	157.80
3 000	36000	16.80	320000	340000	168.40
36000	40000	19.—	340000	360000	178.80
40000	44000	21.—	360000	380000	188.40
44000	48000	23.20	380000	400000	199.80
48000	52000	25.20	400000	420000	209.40
52000	56000	27.40	420000	440000	220.—
56000	60000	29.40	440000	460000	231.40
60000	70000	31.60	460000	480000	241.—
70000	80000	36.80	480000	500000	252.40
80000	90000	42.—	500000	520000	263.—
90000	100000	47.40	520000	540000	273.60
100000	110000	52.60	540000	560000	284.—
110000	120000	57.80	560000	580000	294.60
120000	130000	63.20	580000	600000	305.—
130000	140000	68.40	600000	620000	315.60
140000	150000	73.66			

u. s. f., für je 20 000 ℳ steigend um je 10 ℳ 52 ₰ mit der Maßgabe, daß jeder überschießende, nicht durch 20 teilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 ₰ beträgt, auf den nächst höheren, sofern er 10 ₰ und weniger beträgt, auf den nächst niedrigeren in dieser Weise teilbaren Betrag abzurunden ist. Demnach sind z. B. 44 und 48 ₰ auf 40 ₰, 90 ₰ auf 80 ₰, 52 und 56 ₰ auf 60 ₰ abzurunden.

Außerdem wird gemäß § 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 von allen Ergänzungssteuerpflichtigen ein Steuerzuschlag von 25 v. H. erhoben.

Gewerbesteuer.

(Auszug aus dem Gesetz vom 24. Juni 1891.)

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbeklassen.

In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50 000 ℳ oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 1 000 000 ℳ oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 bis ausschließlich 50 000 ℳ, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 ℳ.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20 000 ℳ, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 30 000 bis ausschließlich 150 000 ℳ.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4000 ℳ, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3000 bis ausschließlich 30 000 ℳ.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 ℳ noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 ℳ erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 14. Steuersätze. Die Mittelsätze betragen:

in Klasse II	300 ℳ
in Klasse III	80 „
in Klasse IV	16 „

Die bei der Steuerverteilung zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen:

in Klasse II	156 bis 480 ℳ
in Klasse III	32 bis 192 „
in Klasse IV	4 bis 36 „

Die Steuersätze sollen bis zu 40 ℳ um je 4 ℳ, von da ab bis 96 ℳ um je 8 ℳ, weiter bis 192 ℳ um je 12 ℳ und weiter bis zu 480 ℳ um je 36 ℳ steigend abgestuft werden.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet. — Mit der Besichtigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte (§ 25, Absatz 4) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

§ 41. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Überschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.